



Merseburger Kreis-Blatt.

Mittwoch den 6. Mai.

Bekanntmachungen.

Ich mache hierdurch bekannt, daß wegen Reparatur der im Tracte des Communicationsweges von Meuschau nach Colleben unmittelbar bei Colleben belegenen f. g. Jufferbrücke die Communication zwischen den gedachten beiden Ortschaften vom 6. d. M. ab auf 3 Wochen über Merseburg und Schkopau stattfinden muß.
Merseburg den 4. Mai 1863.

Der königliche Landrath Weidlich.

Tage

der hiesigen Backwaaren pro Monat Mai c.
Die Tage pro Monat April c. behält auch für den laufenden Monat ihre Gültigkeit.
Merseburg, den 1. Mai 1863.

Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die unentgeltliche Schuppocken-Impfung derjenigen Kinder, deren Eltern und Erzieher notorisch arm sind, **Sonnabend den 9. d. M., Nachmittags 2 Uhr, im Saale der Bürgerschule auf dem Brühl, sub Nr. 363 ihren Anfang nehmen und am 16., 23. und 30. d. M. zur angegebenen Zeit und am bezeichneten Orte** fortgesetzt werden wird.

Die betreffenden Eltern und Erzieher fordern wir daher hiermit auf, ihre Kinder resp. Pflöglinge an den genannten Tagen zur Impfung resp. zur Revision zu stellen, widrigenfalls die Impfung als ungeschehen betrachtet und ein Pockenschein nicht ertheilt werden wird.

Für jeden Impfling ist ein Zettel mitzubringen, auf welchem der Vor- und Zuname des Kindes, der Tag der Geburt und der Stand der Eltern angegeben sein muß.

Gleichzeitig machen wir hierbei auf die Bestimmung des §. 54 des Regulativs über die sanitärpolizeilichen Vorschriften vom 28. October 1835 (Gesetz-Sammlung Seite 242 sequ.) und der Amtsblatts-Berordnung vom 23. Februar 1836 (M. V. S. 57) aufmerksam, wonach, wenn Kinder bis zum Ablauf ihres ersten Lebensjahres ohne erweislichen Grund ungeimpft geblieben sind und demnachst von den natürlichen Blattern befallen werden, deren Eltern resp. Vormünder wegen der veräumten Impfung in eine Polizeistrafe von 2 bis 5 Thalern, oder im Unvermögensfalle in eine 3 bis 8 tägige Gefängnißstrafe genommen werden sollen.

Wir hoffen, daß Eltern und Erzieher, das Leben und die Gesundheit ihrer Kinder und Pflöglinge erwägend, mit regem Eifer die Impftermine innehalten, bemerken aber hierbei, daß wir gegen Säumnige oder Widerstrebende ohne Nachsicht verfahren werden.

Diejenigen Kinder, welche im vorigen oder einem früheren Jahre aus irgend einem Grunde ungeimpft geblieben waren, sind dieses Jahr bei Vermeidung von Strafen bestimmt zur Impfung zu stellen.

Merseburg, den 1. Mai 1863.

Die Polizei-Verwaltung.

Eine neuneckige Kuh steht zu verkaufen in **Reipisch Nr. 25.**

Ein großes Käuferschwein steht zu verkaufen in **große Rittergasse Nr. 161.**

Freitag den 8. d. M., Nachmittags 3 Uhr, verkaufe ich auf meinem Bauplätze eine Parthie starke Hauspähne.

Heßer, Zimmermeister.

Freiwillige Subhastation

beim

Königl. Kreisgerichte zu Merseburg.

Folgende, den minorennen Geschwistern

- a) Wilhelmine Friederike Theresie und
- b) Christian Wilhelm Heßler zu Merseburg

gehörigen Grundstücke, als:

- a) das Haus Nr. 343 von Merseburg, nebst Hof, Stall und Zubehör in der Kreuzgasse, neben dem Sixtibräuhaus gelegen, abgeschätzt — nach Abzug der Lasten — auf 500 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf.,

und

- b) der bei der Merseburger Separation diesem Hause zugeheilte Abfindungsplan Nr. 934 der Karte von 35.° Muthen, mit dem angegebenen Ertragswerthe von 14 Thlr. 4 Sgr. 3 Pf.,

sollen

am 6. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Kreis-Gerichtsstelle, im Zimmer Nr. 12, vor dem Deputirten, Herrn Kreisgerichtsrath Brummer, unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden.

Die Tage nebst Bedingungen, sowie die nöthigen Nachrichten aus dem Hypothekenbuche, können im Bureau IV., Zimmer Nr. 11, während der Bureaustunden eingesehen werden.
Merseburg, den 28. April 1863.

Königl. Kreisgericht, II. Abtheilung.

Bekanntmachung.

In dem Zeitraum vom 25. Nachmittags bis zum 26. früh vor. M. ist aus einem Hause in der Johannisgasse eine rothgestrichene, verschlossen gewesene hölzerne Kiste mit Holzwaaren abhanden gekommen. Die letzteren bestanden in Butterformen, auf welchen Käse, ein Kleeblatt, ein Stern und eine Blume eingeschnitten waren, Bettichen, Pennalen, Bierhähnen, Köffeln und verschiedenen Schachsteln mit Spielzeug.

Etwaige hierüber gemachte Wahrnehmungen bitte ich sogleich der Polizeibehörde oder mir mitzutheilen.

Merseburg, den 1. Mai 1863.

Der königliche Staatsanwalt **Krbr. v. Plotho.**

Freiwilliger Haus- und Feldverkauf in Tragarth.

Sonnabend den 16. Mai c., Nachmittags 3 Uhr, soll das mir zugehörige, allhier gelegene, in gutem Bauzustande befindliche Wohnhaus mit Hof, neuer Scheune, Ställen, $\frac{1}{2}$ Morgen Garten, Gemeinderecht und 3 Feld- und Wiesenplätzen von zusammen ca. 13 Morgen in einzelnen Plätzen, meistbietend im hiesigen Gasthause verkauft werden, wozu ich Kaufliebhaber hiermit einlade.
Tragarth, den 4. Mai 1863.

Marie Rosine verwitwete Wittig.

Zwei Ställe sind zu vermietthen Brühl 347.

Bekanntmachung.

Vom 1. Mai d. J. ab wird das Post-Dampfschiff zwischen Stralsund und Hftadt folgendermaßen couren:

hinwärts:

aus Stralsund — Sonntag und Donnerstag 8 Uhr Morgens nach Ankunft der Schnellpost von Anclam, welche mit dem am Tage vorher — Sonnabend und Mittwoch — um 6 Uhr 57 M. Abends von Berlin nach Anclam abgehenden Eisenbahnzuge in genauer Verbindung steht, in Hftadt — Sonntag und Donnerstag Nachmittags;

herwärts:

aus Hftadt — Dienstag und Sonnabend Vormittags, in Stralsund — Dienstag und Sonnabend gegen Abend, berechnet auf den Anschluß an die an denselben Tagen 9 1/2 Uhr Abends von Stralsund nach Anclam abgehende Schnellpost, welche mit dem Tages darauf — Mittwoch und Sonntag — um 4 Uhr 30 M. früh von Anclam abgehenden, in Berlin an denselben Tagen um 10 Uhr Vormittags ein-treffenden Eisenbahnzuge in genauem Zusammenhange steht.

Das Passagegeld für die Tour von Stralsund nach Hftadt oder zurück beträgt: auf dem ersten Platz 4 1/2 Thlr., auf dem zweiten Platz 3 Thlr. und auf dem Deckplatz 1 1/2 Thlr. Pr. Grt. Berlin, den 26. April 1863.

General-Postamt.

Philipsborn.

Hausverkauf. Ich bin genehen, mein Haus in Spergau sammt Zubehör aus freier Hand zu verkaufen.

Louis Säume in Deblitz a/S.

Öffentlicher Hausverkauf.

Im Auftrage des Königl. Kreisgerichts zu Merseburg soll auf Sonnabend den 9. Mai d. J. Nachmittags 3 Uhr, das den vier minorennen Geschwistern Hennicke gebörige Haus nebst Scheune und Obftgarten, von der Größe eines halben Morgens, in der hiesigen Schenke unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich meistbietend verkauft werden.

Reipisch, den 26. April 1863.

Böhme, Ortsrichter.

Freiwilliger Hausverkauf in Merseburg.

Sonnabend den 9. Mai c., von Nachmittags 2 Uhr ab, soll ertheilungshalber das in hiesiger Gott-hardsstraße sehr vortheilhaft gelegene, in bestem Bau-zustande befindliche Kaufmann Kadner'sche Wohnhaus mit 2 Seitengebäuden, 8 heizbaren Zimmern und sonstigem Zu-behör, sehr geräumigem Laden, Thoreinfahrt, Hofraum, Keller, Niederlagen, Stallung, Brunnen und schönem Garten, wo-rinnen seit circa 50 Jahren ein Material-Waaren-Geschäft sehr schwunghaft betrieben wird, meistbietend unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen, und zwar im Hause selbst, verkauft werden, wozu ich Kauflustige mit dem Bemerken einlade, daß 3000 Thlr. zu 4 1/2 % Zinsen 10 Jahr auf dem qu. Grundstücke zur ersten Hypothek stehen bleiben können. Event. kann auch das vorhandene Waaren-Lager und die vollständigen Laden- und Geschäfts-Utensilien mit überlassen werden.

Merseburg, den 25. April 1863.

H. Stecner, Fabrikant,

als Vormund der Kadner'schen Minorennen.

Große Vieh- u. Auktion in Tragarth.

Montag den 18. Mai c., von früh 8 Uhr an, sollen auf dem Rittergute Tragarth bei Merseburg Wirth-schafts-Aufgabe halber 8 Stück Pferde, 3 Fohlen, Roth-schimmel, 30 Stück ganz junge Kühe, holländer Race, 10 Stück Jungvieh, 2 Zuchtbullen, 2 und 3 Jahr alt, 6 Stück tragende Schweine, 3 gr. Wirthschaftswagen, Kühe, Eggen, Walzen und div. andere Wirthschafts-Gegenstände meistbietend, gegen Baarzahlung versteigert werden.

Die Pferde und das übrige Vieh kommen am ged. Tage von früh 10 Uhr ab zum Verkauf.

Merseburg, den 25. April 1863.

H. Rindfleisch, Kreis-Auct. Comm.

Circa zwölf Schachteln Bruchsteine sind zu verkaufen

bei

E. W. Schramm, Deconom.

Lützen, den 2. Mai 1863.

5 bis 600 Thaler,

welche zum 1. Juli zahlbar sind, können gegen sichere Hypothek anderweit ausgeliehen werden. Wo? weiß nach die Exped. d. Bl.

Bekanntmachung.

betreffend die Aufbringung von 600 Thlr. Nebenkosten.

In der Separationsache von Merseburg sollen zur Be-freiung der Ausgaben für die Herstellung der Wege und Brücken 600 Thaler Nebenkosten aufgebracht werden. Die-betheiligten Feldbesitzer der hiesigen Gkur werden daher hier-durch ersucht, diese Kosten nach der bisherigen Repartition unverzüglich und spätestens bis zum 20. Mai d. J. an den Herr Stadt-Hauptkassen-Rendanten Fischschingel abzuführen, widrigenfalls solche executivisch eingezogen werden müssen.

Merseburg, den 1. Mai 1863.

Die Deputirten

der Merseburger Separations-Interessenten.

Ein freundliches Logis ist zu vermieten und kann zu Johanni bezogen werden. Zu erfragen bei

Edwin Menzel.

Halbe Flasche 8 Egr. **Voorhof-geest.** Ganze Flasche 15 Egr.

Diese Erfindung des Dr. van der Lund zu Leyden erregt ungeheures Aufsehen und hat die größte Anerkennung gefunden, indem dieser Voorhof-geest alles leistet, was bis jetzt unmöglich schien. Nach Gebrauch dieser Haar-Essenz hört, durch die Wiederbelebung der Haarwurzel, das Aus-fallen der Haare sofort auf und befördert das Wachsthum derselben auf unglauubliche Weise. Auf völlig rathen Stellen erzeugt er volles neues Haar, bei jungen Leuten binnen wenigen Monaten einen vollständigen Bart. Zu haben bei C. Francke am Markt.

Getreide-Kümmel-Liqueur.

Dieser aus reinem Fruchtbrandwein destillierte rühmlichst anerkannte und viel verbreitete Liqueur nimmt wohl mit Recht wegen seines Wohlgeschmacks u. unter den Liqueuren den ersten Platz ein. Ich übergab hiervon alleiniges Lager Herrn C. Reichmann in Merseburg und verkauft derselbe zu Subscripreisen à Flasche 7 1/2 Egr., ausgemessen à Ort. 10 Egr. Bernhard Voigt in Leipzig.

H. F. Daubig'scher Kräuter-Liqueur,

als bewährtes Getränk bei schwacher Verdauung, Verschlei-mung, Hämorrhoidal-Beschwerden u. von medicinischen Au-toritäten empfohlen und durch zahlreiche Atteste alsstetig anerkannt, ist nur allein echt zu haben bei dem Erfinder desselben, Apotheker H. F. Daubig in Berlin, Charlottenstraße Nr. 19, und in der autorisirten Niederlage bei

C. H. Schultze sen. & Sohn in Merseburg.

Resultate und Beweise,

welche durch den Gebrauch obig erwähnten H. F. Daubig-schen Kräut-r-Liqueurs erzielt sind:

Seit Jahren litt ich an einer so starken Verschleimung, Husten und bösem Hämorrhoidal-leiden, daß es mir unmöglich wurde, meiner Profession regelmäßig nachzukommen. Kein Mittel gab mir Linderung, viel weniger Hilfe, ich wurde immer schwächer und war schon auf mein Ende gefaßt. Da wurde ich durch Bekannte veranlaßt, den Hämorrhoidal-Kräu-ter-Liqueur von H. F. Daubig, Charlottenstraße 19, zu gebrauchen, und ich kann Gott nicht genug danken, daß er mich durch die so große Heilkraft dieses so vorzüglichen Kräu-ter-Liqueurs von meinen schweren Leiden befreit hat; ich fühle, wie meine Kräfte wiederkehren und bin neu ausgelebt. Meine Schwiegermutter, auch lange schon krank, fühlte sich nach dem Gebrauch dieses Liqueurs schon bedeutend wohler. Nächst Gott verdanke ich meine wiederkehrende Gesundheit dem H. F. Daubig'schen Hämorrhoidal-Kräuter-Liqueur, und rathe allen Lei-denden mit gutem Gewissen denselben an.

Berlin. Tischler Bör, Dorotheenstr. 31.

Zur schnellen Anfertigung von **Bisttenkarten,** 100 Stück von 20 Egr. an,

empfiehlt sich die lithographische Anstalt von R. Plötz, Gotthardtsstraße 144.

Einladung.

Sonntag den 10. Mai werden wir ein Länzchen halten, in Verbindung des Stücks:

die ungleichen Brüder,

oder

traurige Folgen der Eifersucht.

Um zahlreichen Besuch bitten die jungen Leute in Wölkau.

Lebens-Versicherungs- und Ersparniss-Bank in Stuttgart.

Der Rechenschaftsbericht dieser Anstalt pro 1862 ist erschienen, und weist folgende äußerst günstigen Ergebnisse nach:

Zahl der Versicherten, gestiegen von 4649 Personen auf 5610 Personen.	fl. 7,833,500 auf fl. 10,015,800.
Versicherungssumme, gestiegen von	fl. 320,101 auf fl. 421,837.
Jahres-Einnahme, gestiegen von	fl. 70,825.
Sterbefälle 33 mit	fl. 1,049,254 auf fl. 1,387,207.
Bankfonds, gestiegen von	fl. 275,005 auf fl. 339,095.
Ueberschüsse zur Vertheilung an die Versicherten, gestiegen von	
Ueberschuss des Jahres 1862 fl. 100,235, welcher einer Dividende von 37 pCt. der Jahres-Prämie entspricht.	

— Durchschnitts-Dividende seit dem Bestehen der Anstalt **40^o pCt.**
Das Jahr 1863 erfreut sich eines fortgesetzt lebhaften Zuganges, es liefen vom Januar bis März 359 Anträge fl. 702,000 ein.

Nach Abzug von 40 pCt. stellt sich die jährliche Prämie für eine Versicherung auf Lebenszeit von Thlr. 100. — im Eintrittsalter von 30 35 40 45 50 55 Jahren auf ca. 1 $\frac{1}{2}$ Thlr., 1 $\frac{1}{2}$ Thlr., 1 $\frac{1}{2}$ Thlr., 2 $\frac{1}{2}$ Thlr., 2 $\frac{1}{2}$ Thlr., 3 $\frac{1}{2}$ Thlr.

Sowohl der Rechenschafts-Bericht als Antrag-Formulare und Prospekte werden unentgeltlich verabreicht durch die Bank-Agenten
Louis Weber in Merseburg,
Franz Goller in Hohenlohe bei Lützen und
Friedr. Ziehm in Schleuditz.

Vorschuss-Verein. Außerordentliche General-Versammlung

Sonntag den 10. d. M., Nachmittag 4 Uhr, im Locale des Nischgartens.

Tagessordnung.

Antrag über Verwendung einer bestimmten Summe aus Vereinsmitteln zu einem besondern Zweck.
Indem wir bei der Wichtigkeit des vorliegenden Antrages die Mitglieder zur reger Theilnehmung auffordern, machen wir zugleich auf §. 3 unserer Statuten aufmerksam, nach welchem die Nichtanwesenden sich den Beschlüssen der Generalversammlung zu fügen haben.
Der Vorstand.

Etablissements = Anzeige.

Einem geehrten Publikum beehre ich mich ganz ergebenst anzuzeigen, daß ich mich in hiesiger Stadt als Buchbinder, Leder- und Galanterie-Arbeiter niedergelassen habe, und empfehle mich zur Anfertigung von allen in diese Branche einschlagenden Artikeln.

Merseburg, den 4. Mai 1863.

Julius Carrow,
Hältergasse Nr. 701.

Unsere von der Königl. Regierung zu Potsdam als feuersicher geprüfte **Asphalt-Dachpappe** empfehlen zum Preise von 5 Thlr. pro Q Ruthen

Leykum & Co.,

Brandenburg a. H. concessionirte Fabrik.

Bekanntmachung.

Siermit zeige ich meinen verehrten Wahlkunden ergebenst an, daß ich den 1. Juni mit dem Umbau meiner Mühle beginne, welcher sich längstens auf zwei Monate beschränken wird; ich ersuche daher die Herren, sich mit Vorrath auf gedachte Zeit möglichst zu versehen.

Während dieser Zeit habe ich jedoch stets Weizen und Roggenmehl, sowie Gerstenschroot zum Umtausch bereit und bemerke noch, daß auch der Einkauf von Delsaaten keine Unterbrechung erleidet.

Mühle Grmlitz, den 1. Mai 1863.

J. G. Felgner.

Die diesjährige General-Versammlung des hiesigen Verschönerungs-Vereins wird **Donnerstag den 7. Mai, Nachmittags 5 Uhr, im grossen Rathhaus-Saale** abgehalten und alle Beförderer und Freunde des Vereins dazu gehorsamst eingeladen.

Merseburg, den 4. Mai 1863.

Das Directorium.

Bekanntmachung.

Die geehrten Mitglieder unseres Vereins werden zu der **Mittwoch den 13. d. M., früh 10 Uhr,** stattfindenden Versammlung mit dem ergebenen Bemerkten eingeladen, daß in derselben nächst Feststellung der Gedruckschabellen p. 1862 die Verabreichung der diesjährigen Central-Versammlung zu Grunde gelegten Fragen stattfinden wird.

Bündorf, den 2. Mai 1863.

Der Vorstand

des Merseburger landwirthschaftlichen Vereins.
Scheller.

Zum Sternschießen

zu Himmelfahrt als den 14. Mai 1863 ladet freundlichst ein
Friedr. Messner in Deblitz a./E.

Donnerstag den 7. d. M. ladet zu Salzknödelchen ganz ergebenst ein
Reinhardt im Hospitalgarten.

Auf vielseitiges Verlangen giebt **Gd. Seidler** noch ferner

drei Vorstellungen,

und zwar

Dienstag, Mittwoch und Donnerstag
im Saale bei Herrin **Caradt** im Herzog Christian.
Anfang 8 Uhr. Entrée 3 Sgr.

Die Gemeinden Körbisdorf, Raundorf und Benn-dorf haben die Tagelöhner Schüge und Brachert von Reichardtswerben und Kunze von Raundorf beauftragt, in ihren Gemarkungen Hamster zu fangen; es wird deshalb einem jeden Andern das Hamstergruben in den betreffenden Gemarkungen bei 1 Thlr. Strafe unterlagt und sind die Obgenannten berechtigt, von ihnen dabei angetroffene Personen bis zu diesem Betrage zu pfänden.

Körbisdorf, Raundorf, Benn-dorf, den 2. Mai 1863.

Der Orts-Vorstand.

Unsere lieben Freunde und Bekannten bei unserm Um-zuge von hier nach Halle ein herzliches Lebewohl.

Merseburg, den 4. Mai 1863.

A. Bickel und Frau.

Bei meiner Abreise von hier nach Potsdam sage ich allen Freunden und Bekannten ein herzliches Lebewohl.
Merseburg, den 1. Mai 1863.

W. Heilemann nebst Familie.

Öffentlicher Dank!

Dem Herrn Pastor Siebdrat nebst Gattin aus Spergau für herzliche Theilnahme und Begleitung meiner dahingegangenen Frau zu ihrer Ruhestätte, meinen Herren Collegen, welche so zahlreich erschienen waren, für die erhebenden Gesänge, welche meinem Herzen so wohl thaten, den beiden Gemeinden Gröllwitz und Daspig für zahlreiche Begleitung, sowie auch den Uebrigen von nah und fern. Der Schuljugend beider Gemeinden, welche den Sarg mit schönen Kränzen, Blumen und Guirlanden schmückten. Allen sagen wir aus tiefbetäubtem Herzen unsern innigsten Dank.
Gröllwitz bei Dürrenberg.

Carl Müller, Lehrer.
Kinder: Ida und Oscar, Seminarist.

Dank.

Für die Rettung und Theilnahme bei der am 28. April in meiner Nachbarschaft entstandenen Feuersgefahr sage ich den guten Menschen für die aufopfernde Thätigkeit, Mühe und Fleiß nochmals meinen innigsten Dank.
Merseburg, den 4. Mai 1863.

W. Vursche, Schmiedemeister.

Öffentlicher Dank.

Die von dem Krieger-Verein zu Lügen am Sonntag den 3. d. M. veranstaltete großartige und erhebende Feier des 50 jährigen Gedenktages der Schlacht bei Großgörschen, welcher wir nebst mehreren andern Krieger- und Turn-Vereinen auf dessen Einladung beigewohnt haben, und welche uns unvergänglich bleiben wird, giebt uns Veranlassung, dem Directorium des gedachten Krieger-Vereins und den Herren, welche dabei mitgewirkt haben, für den uns zu Theil gewordenen so herrlichen und freundlichen Empfang nochmals unsern tiefgefühltesten Dank zu sagen.

Das schöne Wetter hatte eine unübersehbare Menge Zuschauer herausgelockt und ungeachtet von der Schützen-Compagnie zu Lügen schon am eigentlichen Schlachttag den 2. d. M. ein Auszug nach dem Schlacht-Denkmal stattgefunden hatte, so ist doch der Feier am 3. d. M. kein Eintrag dadurch geschehen.

Merseburg, den 5. Mai 1863.

Das Directorium des Krieger-Vereins.

J. B.:

Klingebeil, Oberhauptmann.

Kirchennachrichten von Merseburg.

Dom. Geboren: dem Schuhmacher Sperling eine Tochter; dem Fuß-Gensdarm von der Königl. 1. Gensd'armerie-Brigade Hamann eine Tochter.

Stadt. Geboren: dem Bäckermacher Anhalt ein Sohn; dem Handbemann Hildebrand ein Sohn; dem Restaurateur Lütze ein Sohn; dem Schneidersstr. Langhals ein Sohn. -- Gestorben: der einzige Sohn des Zimmergesellen Egert, 7 M. alt, an Krämpfen; die Ehefrau des Bäckers und Luchmacher Obergstr. Franke, 77 J. 8 M. alt, an Altersschwäche; der neugeb. Sohn des Schuhmachers Fr. Greuner, 11 T. alt, am Bluthlage.

Donnerstag um 5 Uhr Abendgottesdienst in der Gottesackerkirche. Predigt Herr Pastor Heinlein.

Neumarkt. Gestorben: der Handarb. Faust in Benenien, 61 J. 1 M. alt, an Altersschwäche; die unvorchel. M. Graul, 72 J. alt, an Alterschwäche.

Altenburg. Geboren: dem Handarb. Frauendorf eine Tochter; dem Handarb. C. H. Kex eine Tochter; dem Handarb. C. A. Kader eine Tochter. -- Gestorben: der Maurer Ch. A. A. Schmidt mit 3gr. 3 R. Welt. -- Gestorben: der Eisenbahnarbeiter Stephan, 48 J. alt, an Nervenschläge; der jüngste Sohn des Schriftsetzers Beyer, 5 M. alt, an Krämpfen.

Katholische Kirche. Geboren: dem Weber Strigle eine Tochter.

Rechnungsabschluss

des Vorschuß-Vereins pro Monat April.

	Einnahme.	Ihrl.	Sgr.	Pf.
Kassenbestand vom Monat März		2602	17	3
Rückzahlungen auf gegebene Vorschüsse		15209	15	—
Zinsen der Vorschuß-Empfänger		601	9	6
Aufgenommene Darlehne		5775	—	—
Einlagen aus der Abrechnungskasse		1533	7	6
Monatssteuern der Mitglieder		151	13	10
Reserve-Fond		16	—	—
Insgemein		—	22	6
	Summa	25889	25	7
	Ausgabe.			
Gegebene Vorschüsse		21540	—	—
Zurückgezahlte Darlehne		2079	—	—
Zurückgezahlte Monatssteuern		27	22	—
Abgehobene Einlagen		1367	7	11
Gezahlte Zinsen		20	2	1
Bewaltungskosten		15	25	—
Insgemein		—	—	—
	Summa	25049	27	—
	Mithin Bestand	839	28	7

Das so allgemeine Sprichwort und Vorurtheil: schon Alles dagewesen! scheitert diesmal bei den Productionen, die hier der Künstler Seidler giebt, denn seine Production in der Magie ohne Apparate, seine Baudeckkunst und ebenfalls die 12 Rauchkünste sind für jeden Kenner wie Nichtkenner neu und überraschend; ebenso dessen dressirter Hund Casar

hat noch Jedermann zum Staunen gebracht, daher können wir nicht unterlassen zu bemerken, wer es noch nicht gesehen, säume nicht; da Herr Seidler nur noch 3 Vorstellungen giebt, sich zu überzeugen, daß dergleichen Ueberraschendes noch nicht da war.

Die von uns schon früher erwähnte „Allgemeine Illustrirte Zeitung Ueber Land und Meer“, herausgegeben von F. W. Hackländer, Verlag von Eduard Hallberger in Stuttgart (wöchentlich erscheint eine Nummer von sechzehn reich illustrierten dreispaltigen Groß-Folio-Seiten, Preis pro Quartal nur 1 Thlr.), hat in letzter Zeit wieder den Beweis geliefert, daß jede vorzügliche Leistung auch immer die Anerkennung des Publikums findet. Bekanntlich kostete dieses seit 1859 erscheinende prachtvolle Journal früher pro Jahrgang 8 Thlr., pro Quartal 2 Thlr., und fand sich die Verlags-handlung am 1. October 1862 bei Beginn des fünften Jahrgangs veranlaßt, den Preis auf nur 1 Thlr. pro Quartal zu ermäßigen, um dadurch das Abonnement auch den weniger bemittelten Klassen des Publikums zu ermöglichen. (Eine Ausgabe in Monatsheften gestattet sogar, sich für den geringen monatlichen Betrag von nur 10 Silbergroschen in den Besitz der Zeitung zu setzen.) Das Außerordentliche bei dieser Preisermäßigung war jedoch, daß „Ueber Land und Meer“ in ganz gleichem Umfange und ebenso prachtvoller Ausstattung wie früher fortgeschien, ja, was Gediegenheit des Textes, sowie Auswahl und Schönheit der Illustrationen betrifft, noch Vorzüglicheres leistete. Erscheint es unglaublich, wie ein so großes, umfangreiches Journal zu oben genannten, noch nie der Art wohlfeil angelegtem Preise geboten werden kann, so war der Aufschwung, den das Unternehmen in Folge der Preisermäßigung und der gediegenden Fortführung nahm, ebenso überraschend. Wie wir erfahren, stieg die Auflage binnen der kurzen Zeit von fünf Monaten von 10,000 auf 40,000 Exemplare, ein in Deutschland noch nie dagewesener Fall. Dieser merkwürdige Erfolg ist wohl die beste Empfehlung des Unternehmens und erspart uns darauf abzielende Worte. Wir erwähnen nur noch, daß sich im unterhaltenden Theil von „Ueber Land und Meer“ die berühmtesten Schriftsteller vertreten finden, und der übrige außerordentlich mannigfaltige Inhalt Alles bietet, was geeignet ist, die Leser auf der Höhe der Bildung unserer Zeit zu halten.

Die Verantwortlichkeit der Minister.

Unsere Verfassungs-Urkunde sagt in Artikel 43: „Die Person des Königs ist unantastlich. Die Minister des Königs sind verantwortlich.“

In Artikel 61 heißt es dann: „Die Minister können durch Beschluß einer Kammer wegen des Verbrechens der Verfassungsverletzung, der Bestechung und des Verraths angeklagt werden.“

„Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und über die Strafen werden einem besonderen Gesetze vorbehalten.“

Dieses besondere Gesetz ist aber in den 13 Jahren, seit welchen die Verfassung besteht, noch nicht zu Stande gekommen. Sowohl das Ministerium Manteuffel, wie das Ministerium Auerwald haben mehrfache Vorschläge dazu gemacht, aber eine Einigung mit den beiden Häusern des Landtages war darüber nicht zu erreichen.

Das hat auch seine sehr natürlichen Gründe; denn es mag wohl nicht leicht etwas Schwereres geben, als ein Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister zu erdenken, mit welchem der König und zugleich die Kammern zufrieden sein könnten, besonders wenn es einem der beiden Häuser darauf ankommt, recht viel Macht und Gewalt an sich zu reißen, wie es jetzt bei der Fortschrittspartei der Fall ist. Wenn es dieser gelänge, ein Gesetz über Minister-Verantwortlichkeit zu Stande zu bringen, durch welches es dem Abgeordnetenhaufe recht leicht gemacht wäre, die Minister in Anklage zu versetzen, dann wären die Demokraten jedes Mal, wo ein Streit zwischen der Regierung und dem Hause einträte, flugs mit der Anklage der Minister bei der Hand. Viele Punkte in der Verfassung sind ja so unklar und freitrag, daß sich die Fortschritt-leute oft unter einander nicht darüber einigen können, wie sie eigentlich zu verstehen seien; wie leicht wäre es da, alle Augenblicke den Ministern eine Verfassungsverletzung anzubilden. Auf diese Weise würde man den König zu nöthigen suchen, seine Minister zu entlassen. Was hülfte es da, daß in Artikel 45 der Verfassung steht: „Der König ernennet und entläßt die Minister“, — wenn das Abgeordnetenhaus doch

(Hierzu eine Beilage)

solche Gewalt an sich risse, daß der König nur Minister ernennen könnte, die dem Hause recht sind, und nur auf so lange, als sie dem Hause gefallen.

Darauf ist das Bestreben der Fortschrittspartei ohne Zweifel gerichtet. Deshalb liegt ihr daran, das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister so zu machen, daß es möglichst leicht werde, die Minister anzuklagen; wozu wegen der König, wenn er nicht seine ganze Macht an das Abgeordnetenhaus verlieren will, dafür sorgen muß, daß eine Anklage seiner Minister nur in wirklich ernsten und wichtigen Fällen und nach sehr gewissenhafter Prüfung stattfinden kann. Das erkannte auch das liberale Ministerium Auerwald und schlug ein Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit vor, welches die Rechte des Königs gegen die Willkür der Parteien sichern sollte. Eben darum aber wollten die Demokraten nichts davon wissen, und so wurde das Gesetz der liberalen Minister zwar vom Herrenhause angenommen, von den Demokraten aber heftig geschmäht und kam dann im Abgeordnetenhaus nicht erst zum Beschluß.

Gegenwärtig hatte nun die Fortschrittspartei einen neuen Gesetzesentwurf vorgelegt. Sie meinte, dies sei jetzt um so nötiger, als nach ihrer Behauptung die Minister eigentlich schon wegen Verfassungsverletzung angeklagt sein müßten, und zwar deshalb, weil sie die Ausgaben für das Jahr 1862 weiter geleistet haben, ohne daß ein Gesetz darüber zu Stande gekommen sei. Die Minister sind nun freilich der Ansicht, daß sie damit recht eigentlich ihre Pflicht gegen das Land erfüllt haben: von Verletzung der Verfassung könne keine Rede sein, da die Verfassung nicht sage, was geschehen solle, wenn ein Gesetz über den Staatshaushalt einmal nicht zu Stande komme, die Minister des Königs aber hätten die Pflicht gehabt, dafür zu sorgen, daß darüber nicht die ganze Verwaltung des Landes und alle Verhältnisse in Verwirrung geraten.

Bei solchem Streit über die Verfassung selbst war nun die Zeit gewiß schlecht ausgewählt, um sich über die Fälle der Ministeranklage zu verständigen. Der Minister-Präsident v. Bismarck erklärte daher Namens der Regierung, daß sich dieselbe jetzt auf die Berathung eines solchen Gesetzes nicht einlassen könne, da es doch ganz vergeblich sein würde.

Die Kammer war übrigens auch in sich selbst gar nicht einig über das, was im Gesetze stehen müsse: man hütete sich deshalb, die Theile im Einzelnen durchzuberathen, weil sonst die innere Uneinigkeit gar zu klar an den Tag gekommen wäre, — man zog es vor, das Gesetz nur so im Ganzen anzunehmen, wobei diejenigen, die damit im Grunde nicht zufrieden waren, sich im Stillen sagten, daß es ja doch eben nicht zu Stande komme.

Es zeigte sich auch hier wieder, daß die Mehrheit nur einzig ist in ihrer Feindschaft gegen das Ministerium; so wie es ihr gelungen wäre, die Minister zu beseitigen, so würden die Parteien sofort auseinanderfallen und neue, noch größere Zerwürfnisse und Verwirrungen entstehen.

Verfassungstreue.

Bei den Verhandlungen über die Verantwortlichkeit der Minister wurden der Regierung wieder einmal die heftigsten und dreistesten Vorwürfe wegen vermeintlicher Verletzung der Verfassung gemacht. In der Fortschrittspartei gilt es ja als feststehend, daß erstens die Demokraten allein die richtige Auslegung der Verfassung haben, und daß zweitens Jeder, der sich dieser Auslegung und den Forderungen der Partei nicht ohne Weiteres fügt, damit die Verfassung verletzt. Es ist kaum zu glauben, mit welcher Leichtfertigkeit und Unverschämtheit demokratische Redner und Zeitungen oft Männern, die durch ein langes Leben hindurch in ihrem Amte und in allen Privatverhältnissen sich als Ehrenmänner von strengster Treue und Gewissenhaftigkeit bewährt haben, die Verletzung ihres Eides auf die Verfassung vorzuwerfen wagen.

Der Kultus-Minister v. Mühlner hat sich bewogen gefunden, diese Vorwürfe mit ernsten aber würdigen Worten zurückzuweisen und dabei zu sagen, wie die Minister über ihre schwere Aufgabe und Verantwortung in dieser Zeit denken. Sie wüßten, sagte er, wie sie in allen den großen Fragen von tiefster Bedeutung ihrem Gewissen Rede zu stehen haben, sie wüßten, daß es sich um die höchsten Güter des Vaterlandes handele, und da sei für sie das Geringste, was sie tragen können, die Schmach, die man ihnen anzuthun strebe.

Das Einzige, wonach sie zu fragen haben, sei: „Was kommt dem Vaterlande, was fordert Preußens Zukunft!“ Der Mann würde zu verachten sein, der sich da durch Vorwürfe, durch Anschuldigungen und persönliche Verlegungen auch nur um eines Haars Breite von dem abziehen ließe, was er als seine Gewissenspflicht erkannt habe.

„Wir haben den Eid geschworen,“ fügte der Minister hinzu, „wie Sie ihn geschworen haben. Wir haben Treue dem Könige und gewissenhafte Beobachtung der Verfassung angelobt, und wir stehen vor dem Richterstuhle der Geschichte, wir stehen seiner Zeit vor einem höheren Richterstuhle und werden für das, was wir gethan haben und was unsere Pflicht uns zu thun in der Zukunft auferlegen wird, die dem höheren und höchsten Gerichtshofe Rede und Antwort zu geben haben. Wenn man immer wieder von Bekennung der Verfassung, von Verdrehung sonnenklarer Begriffe, von Gewissenlosigkeit spricht; so werden Sie erlauben müssen, daß derjenige, der auch ein Gewissen hat und auch einen Eid geschworen hat und auch weiß, was er der Treue seines Eides schuldig ist, alle jene Vorwürfe zurückgebe. Ueberhaupt handelt es sich aber nicht um eine einfache Rechtsfrage: es handelt sich darum, ob in einer Frage, wo die Verfassungsurkunde eben keinen Ausspruch thut, ob da der einseitige Beschluß des Abgeordnetenhauses maßgebend und entscheidend sein soll, oder welches Recht die Krone dagegen hat. Es handelt sich um die Frage, ob die entscheidende Gewalt ausschließlich im Abgeordnetenhaus liegen soll, oder ob die Krone diejenige Macht haben soll, die sie von Alters her gehabt hat und von welcher sie nur diejenige Rechte abgegeben hat, welche die Verfassung ausdrücklich als solche bezeichnet. Darum handelt es sich, und einer solchen Frage gegenüber muß das Ministerium auch diejenigen Anklagen zurückweisen, die gegen dasselbe in so reichem Maße ausgesprochen sind.“

Diese mit der Wärme eines bewegten Herzens und mit tiefer Ueberzeugung gesprochenen Worte schienen selbst auf viele der Gegner einen ernsten Eindruck zu machen.

Gewiß haben die Minister ein Recht, sich auf ihren Eid und auf ihre Pflichttreue zu berufen: sicher gehört eine große Hingebung für König und Vaterland dazu, in dieser Zeit der Leidenschaft und der Schmachsucht klar und fest auf dem angewiesenen Posten zu stehen.

Gewiß aber hatte der Minister auch Recht, den Gegnern jene Vorwürfe zurückzugeben. Schon früher hatte der Minister-Präsident v. Bismarck gesagt, daß die Regierung allen Grund hätte, dem Abgeordnetenhaus verfassungswidrige Bestrebungen vorzuwerfen.

Es ist wider die Verfassung, wenn das Abgeordnetenhaus sich anmaßt, den Staatshaushalt allein oder endgültig festsetzen zu wollen; denn Artikel 99 der Verfassung bestimmt ausdrücklich, daß der Staatshaushalt durch ein Gesetz festgestellt werden soll, Artikel 63 aber sagt, daß ein Gesetz nur durch die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern zu Stande kommt.

Es ist wider die Verfassung, wenn das Abgeordnetenhaus sich anmaßt, Beschlüsse des andern Hauses für null und nichtig zu erklären; denn die Verfassung räumt keinem der beiden Häuser das Uebergewicht ein, über das andere zu Gericht zu sitzen.

Es ist wider die Verfassung, wenn das Abgeordnetenhaus seine Mitwirkung in der Gesetzgebung besonders bei der alljährlichen Festlegung des Staatshaushalts dazu gebrauchen will, die Krone zur Entlassung der Minister zu nöthigen.

Es ist wider die Verfassung, wenn das Haus es unternimmt, Verträge, welche die Krone nach dem ihr (auf Grund des Artikels 48) zustehenden Rechte mit anderen Staaten abgeschlossen hat, für ungültig zu erklären.

Es ist wider die Verfassung, wenn das Haus das ausdrückliche Recht des Königs, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, im Voraus schmälern will.

Wir könnten mit solchen Anklagen noch lange fortfahren; denn es ist kaum ein einziges Recht des Königs, das man nicht anzutasten versucht hat.

Doch zum Glück des Landes haben wir eine Regierung, die mit gleicher Verfassungstreue die Rechte des Königs wie die Rechte des Volkes achtet. Wenn die Verfassung und ihre Entwicklung Schaden leidet, so geschieht es durch die, welche sie ausbeuten wollen, um die Macht des Königs unter eine

MINEN
eben,
nicht
nicht
Ma-
eben
ger
gehn
pro
weis
Iner-
seit
gang
ags-
lahr-
artal
niger
Aus-
ngen
Besig
reis-
gang
wie
owie
Vor-
gro-
e der
war
reis-
enso
nmen
.000
Fall.
des
Wir
von
reten
abst
e der
„Die
„Kö-
durch
ange-
ben.“
Ver-
Stra-
form-
Nini-
nachts
tages
n es
Ge-
mit
sein
arauf
wie
die-
t zu
haufe
egen.
schen
An-
Ver-
ritts-
ie sie
Au-
chten.
chen.
Ar-
ent-
doch

verfassungswidrige Alleinherrschaft des Abgeordnetenhauses zu beugen.

Schwurgericht zu Raumburg.

(Fortsetzung.)
Zweiter Fall.

Die Dienstknechte Louis Schimpf aus Großgräfendorf, Ferdinand Zickert aus Obereichstedt, August Heinemann aus Schaafstädt und der Maurer Karl Röcke ebendaber waren wegen Aufruhrs angeklagt.

Die der Anklage zu Grunde gelegten Thatfachen waren folgende:

Am Abend des 28. October v. J. waren auf dem Marktplatz in Schaafstädt eine Anzahl Männer versammelt, von denen einer laut lärmte. Der Polizeiergeant Gerhardt begab sich daher zu den Männern und erkundigte sich nach der Person des Aufwieglers. Da er keine genügende Antwort erhielt, so faßte er den Dienstknecht Heinemann an, um ihn zu verhaften. Dies wollte der Knecht Schimpf nicht leiden und zog den Heinemann von Gerhardt weg. Nun kam der Knecht Zickert hinzu und griff den Gerhardt an. Beide kamen hierauf in ein Handgemenge und Zickert ließ Gerhardt in den Fingern. Als bald drängten sämtliche Knechte, von denen Gerhardt jedoch nur die schon genannten Knechte Schimpf und Heinemann, sowie den Maurer Röcke erkannte, auf Gerhardt ein, traten ihn und zerrissen seine Kleidungsstücke und Röcke rief „schlag den Hund tod.“ Durch Hilfe des herbeigekommenen Arbeiters Panusch gelang es endlich, den Gerhardt aus dem Gedränge zu befreien.

Schimpf, Zickert, Heinemann und Röcke waren demzufolge auf Grund des §. 91 Strafrecht angeklagt, gemeinschaftlich öffentlich sich zusammengerottet zu haben und mit vereinten Kräften den Polizeiergeanten Gerhardt während der Vornahme einer Amtshandlung angegriffen und demselben Widerstand geleistet zu haben und zwar, indem ein Jeder derselben gegen Gerhardt Gewaltthätigkeiten verübte.

Die heutige Verhandlung ergab, daß Schimpf außer dem Heinemann auch den Zickert von dem Gerhardt, als dieser ihn verhaften wollte, weggerissen hatte, und nur von dem Zickert und Röcke war erwiesen, daß sie den Gerhardt gemißhandelt hatten, nicht aber auch von Schimpf. In Bezug auf Heinemann beantragte die Staatsanwaltschaft selbst das Nichtschuldig, da seine Mitangeklagten ihn für schuldlos erklärten und der Polizeiergeant Gerhardt zwar bekundete, daß derselbe unter den Männern, welche auf ihn eindringen, sich befanden, daß er aber nicht behaupten könne, daß derselbe bei der Verübung von Gewaltthätigkeiten gegen ihn sich theilhaftig habe. Der Staatsanwalt überließ ferner den Geschworenen, ob sie bei den übrigen Angeklagten ein Zusammenrotten, verbunden mit Verübung von Gewaltthätigkeiten gegen Gerhardt anzunehmen hätten. Er beantragte in Bezug auf Schimpf Stellung einer zweiten Frage nach §. 94 Strafrecht, ob derselbe schuldig, den Heinemann und Zickert vorsätzlich aus der Gewalt des Polizeiergeanten Gerhardt befreit zu haben, und in Bezug auf Zickert und Röcke, eine dritte Frage nach §. 192 Strafrecht, darüber, ob sie schuldig, den Polizeiergeanten Gerhardt während der Ausübung seines Berufs vorsätzlich gemißhandelt und körperlich verletzt zu haben.

Nur diese Fragen wurden von den Geschworenen bejaht, die Frage aber auf Grund des §. 191 Strafe verneint und der Heinemann ganz von Schuld freigesprochen.

Der Staatsanwalt beantragte gegen Schimpf und Zickert 8 Wochen und gegen Röcke 6 Wochen Gefängnis. Der Gerichtshof erkannte gegen Jeden auf 6 Wochen Gefängnis.

Sonnabend, den 18. April.

Vorsitzender: AGRath Liebaldt; Beisitzer: RGRath Neubaur, Kreisrichter Reifig und v. Schönberg, GMR. v. Wulffen. — Staatsanwalt v. Lahn. — Gerichtsschreiber: RGSecr. Engelberg.

Geschworene: Gutshof, Golde, Professor Koberstein, Dec. Schwidert, Gutshof, Schumann, Oberst-Lieut. v. Briesen, Major von Westernhagen, Dec. Gaudiges, Mühlentafel, Franz, Weinbändler Leiter, Mühlentafel, Hering, Landwirth Stopf, Arzt Dr. Rosenberger.

Erster Fall.

Der Handarbeiter Johann Christoph Wilhelm Erfurt aus Leubingen — 28 Jahr alt, noch nicht bestraft — war wegen vorsätzlicher Körperverletzung eines Menschen, wodurch der Verletzte verstümmelt worden, angeklagt.

Am 14. Januar d. J. waren nämlich die Handarbeiter

Erfurt, Knothe und Wiegel in einer Scheune des Ritterguts Leubingen mit Dreschen beschäftigt. Hierbei entstand zwischen Erfurt und seinem Schwager Knothe ein Wortwechsel über den Nachlaß der kurz vorher verstorbenen Mutter des Ersteren. Nebenbei machte Erfurt dem Knothe den Vorwurf, daß derselbe ihn in den Spinnstuben ausgezogen habe. Knothe, hierdurch gereizt, nahm hierauf die Handhabe seines Dreschlegels und hielt sie dem Erfurt vor die Brust, ohne ihn jedoch zu stoßen. Jetzt trat Erfurt einen Schritt zurück und schlug den Knothe mit seinem Dreschlegel mit aller Gewalt auf den Kopf, so daß derselbe besinnungslos zu Boden fiel.

Knothe war in Folge des Schläges 4 Wochen lang arbeitsunfähig und hatte das Gehör auf dem linken Ohre verloren; anfänglich hatte die Verletzung lebensgefährlich geschehen, da der Schädelknochen verlegt war.

Der Angeklagte war geständig; nur behauptete er, daß es nicht in seiner Absicht gelegen, dem Knothe eine so gefährliche Verletzung beizubringen, sowie, daß er von Knothe zum Zorne gereizt worden sei, weil er ihn zuerst angefaßt und gegen seine verstorbene Mutter, seinen Vater und seine Schwester arge Schimpfreden ausgestoßen hätte.

Nach verhandelter Sache lautete der Wahrspruch der Geschworenen dahin, daß der Angeklagte zwar schuldig, dem Knothe vorsätzlich eine erhebliche Körperverletzung zugefügt zu haben, daß aber eine Verfümmelung nicht eingetreten, ferner daß der Angeklagte zum Zorn gereizt gewesen und daß mildernde Umstände vorlägen.

Der Staatsanwalt beantragte 3 Monate und der Gerichtshof erkannte auf 6 Monate Gefängnis.

Zweiter Fall.

Der Fleischer Carl Scholz aus Breslau, 23 Jahr alt, und der Knochenschneider Friedrich August Dähne aus Schlieben, 22 Jahr alt, hatten in Weiskensfeld Gefängnisstrafen von 7 Tagen und resp. 5 Wochen zu verbüßen. Als die Dienstmagd des Gefängniswärters am 16. Februar d. J. früh in dem Ofen ihrer Zelle Feuer anzumachen wollte und deshalb die von Außen mit einem Vorleesechloß verriegelte Kaminthür öffnete, fuhren plötzlich aus dem Kamine die Arrestanten Scholz und Dähne auf sie los und eilten durch die unvergeschlossene Hausthür auf die Straße; sie wurden aber bald eingeholt und wieder verhaftet. Es ergab sich, daß die Arrestanten den rechts vom Eingange befindlichen Ofen, aus einem eisernen Ofenkasten und einem Ziegelauflage bestehend, eingelegt und daß sie die Mauerziegel, womit das Ofenloch unten bis zur Höhe der Feuerung ausgefüllt war, beseitigt hatten, um die Defnung zu erweitern.

Sie gestanden zu, sich zur Flucht verabredet, und zu diesem Behufe gemeinschaftlich den Ofen eingelegt zu haben; als sie aber ihrer Angabe nach durch das Ofenloch kriechen wollten, fanden sie die Kaminthür verschlossen und warteten deshalb den Augenblick ab, wo eingeholt werden sollte.

Scholz und Dähne waren deshalb auf Grund des §. 96 Strafrecht angeklagt, als Gefangene sich zusammengerottet und einen gewaltthätigen Ausbruch ausgeführt zu haben, und zwar, indem ein Jeder von ihnen dabei Gewaltthätigkeiten gegen Sachen verübte.

Die Angeklagten wiederholten heute ihre Geständnisse, glaubten aber nicht nach §. 96 Strafrecht sich strafbar gemacht zu haben, da ihrer Meinung nach von einem Zusammenrotten bei ihnen nicht die Rede sein könne.

Der Wahrspruch der Geschworenen lautete auf schuldig nach Maßgabe der Anklage. Jeder der beiden Angeklagten wurde wegen Meuterei mit der niedrigsten der gesetzlichen Strafe, 2 Jahren Zuchthaus, belegt.

(Fortsetzung folgt.)

Auflösung des eingefandenen Rärhels im vor. Stüd:
„Blumenauer.“

Mobilien-Auction auf dem Rittergute Creppau. Freitag den 15. Mai c., von früh 8½ Uhr an, sollen auf dem Rittergute Creppau verschiedene den Amtmann Claruschen Erben zugehörige Meubels, als: 1 Dugend gute Holzstühle, verschiedene Spiel-, Näh- und Waschtische, Kleider-, Glas- u. Küchenschränke, 3 div. Sophas, 2 Spiegel und dergleichen mehr, sowie auch div. Haus- und Wirtschaftsgüter und eine Parthie Holz und Torf, meistbietend gegen Baarzahlung versteigert werden.

Merseburg, den 4. Mai 1863.

A. Hindfleisch, Kreis-Auct. Comm.